

Eitorf, den 25.08.2006

Amt WI - Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

11.09.2006

**Tagesordnungspunkt:**

Endgültige Herstellung der Theodor-Fontane-Straße von Jahnstraße bis "Zum Gransbach"

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

Die „Theodor-Fontane-Straße“ von „Jahnstraße“ bis „Zum Gransbach“ ist entsprechend ihrer Darstellung im anliegenden Lageplan sowie den Vorgaben des am 23.01.2000 beschlossenen Bauprogramms endgültig hergestellt.

**Begründung:**

Die „Theodor-Fontane-Straße“ wurde entsprechend dem Bauprogramm vom 23.01.2000 in den Jahren 2000/2001 erstmalig hergestellt. Grundlage für den Straßenausbau ist das Umlegungsverfahren Eitorf-West, dass die Verkehrsflächen der Gemeinde als öffentliche Straßenflächen zuteilt. Die Baugrundstücke sind in den Bebauungsplänen Nr. 1 Ortslage Eitorf (südliche Grundstücke) sowie Nr. 3, Eitorf-West I (nördliche Grundstücke) festgesetzt.

Die Verkehrsfläche der „Theodor-Fontane-Straße“ wird von beiden Bebauungsplänen nicht erfasst. Nach § 125 BauGB alter Fassung war für die rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen, die nicht in Bebauungsplänen festgesetzt waren, die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Nach § 125 Abs. 2 BauGB n.F. tritt anstelle der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde die vom Rat der Gemeinde vorzunehmende Abwägung nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB (Abwägung zwischen öffentlicher und privater Belange).

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt die zuständige Kammer des VG Köln die Frage dieser hinreichend planungsrechtlich Absicherung der durchgeführten Straßenbaumaßnahme. Klärende Rechtsprechung hierzu gibt es bisher nicht. Von der die Gemeinde Eitorf vertretende Kanzlei

Lenz & Johlen wird daher empfohlen, vorsorglich einen solchen Abwägungsbeschluss durch den Rat vornehmen zu lassen.

Bei der gemäß § 125 Abs. 2 vorzunehmenden Abwägung war zu berücksichtigen, dass der Verlauf der Straße im wesentlichen durch die Festsetzung im Umlegungsverfahren Eitorf-West I sowie den Grenzen der beiden vorbezeichneten Bebauungspläne bereits vorgegeben wurde. Die „Theodor-Fontane-Straße“ vermittelt eine sinnvolle Anbindung an das bestehende Straßennetz (hier Jahnstraße). Umweltschützende Belange, die durch die Planung negativ berührt werden, sind nicht ersichtlich. Es lassen sich auch keine Belange Privater erkennen, die gegenüber dieser Planung den Vorzug verdienen.

Die für die Erschließung eines nicht sehr großen Wohngebietes erforderliche Straße löst keinen solchen Ziel- und Quellverkehr aus, dass eine Verkehrsbelästigung erwartet werden könnte, dass die Zumutbarkeitsgrenze, die für die hier anliegenden zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gilt, überschritten wird. Im übrigen kann auf die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Bezug genommen werden, bei welcher der Verkehrslärm bereits zu würdigen war.

Nach Abwägung aller für und gegen eine andere Trassenführung und Breite der Verkehrsfläche sprechenden Gesichtspunkte kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der bereits erfolgte Ausbau der Theodor-Fontane-Straße den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. Die Straße ist insgesamt 7 m breit und verfügt über eine 5,50 m breite Fahrbahn sowie über einen 1,50 m breiten Gehweg. Die Breite der Fahrbahn lässt eine sichere Abwicklung des Fahrzeugverkehrs auf dieser Haupterschließungsstrasse zu. Durch die Einrichtung des Gehweges kann die Straße von Fußgängern gefahrlos begangen werden. Die Einrichtung eines zweiten Gehweges kann wegen des geringen Umfangs des Fußgängerverkehrs unterbleiben und hätte im Übrigen die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken erfordert und damit private Eigentümerinteressen beeinträchtigt.

Der Rat stimmt deshalb auch dem vom Bauausschuss am 12.03.2000 beschlossenen Ausbauprogramm zu.